

Landschaftsgärtner mit Herz

Amtsleiter Dr. Stefan Neubauer geht nach 28 Jahren in den Ruhestand

Der am meisten gefürchtete Satz von ihm kam zumeist beiläufig, aber mit Wucht. „Ich war da mal am Wochenende mit dem Fahrrad unterwegs...“ pflügte regelmäßig tiefe Furchen in die Tagespläne seiner Mitarbeiter. Ob Friedhofspfad oder Parkanlage - kein grüner Winkel der Hansestadt war vor seinem kritischen Blick sicher. Am 16. Dezember geht der langjährige oberste Landschaftsgestalter dieser Stadt in den Ruhestand. Und dennoch ist Dr. Stefan Neubauer verliebt in seine grünen Oasen wie am ersten Tag. Rund 28 Jahre hatte der Diplomingenieur für Landschaftsarchitektur der grünen Stadt am Meer seine gärtnerische Handschrift verliehen. Der gebürtige Chemnitzer, der in Potsdam aufwuchs und schon in jungen Jahren von den Ideen des Gartenkünstlers Peter Joseph Lenné (1789-1866) geprägt wurde, schuf Ende der neunziger Jahre den ersten Landschaftsplan für Rostock. Schlichte Parkanlagen mit nordischer Eleganz und vor allem direkt in den Wohngebieten lagen ihm immer am Herzen. Neben Arealen wie dem Schwa-



1978 hatte Dr. Stefan Neubauer beim damaligen VEB Gartengestaltung Rostock begonnen. Jetzt probte er auf dem von seinem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege gestalteten Seniorenspielplatz in Reutershagen schon mal den „bewegten Ruhestand“.



nenteich, dem Kringelgrabenpark und dem IGA-Gelände widmete er sich gemeinsam mit seinen rund 160 Mitarbeitern auch der Friedhofsgestaltung, öffentlichen Spielplätzen und brachte angesichts schmaler Kassen die Brunnen über Patenschaften regelmäßig zum Sprudeln. Seine Mannschaft liebte ihn für seine preußische Disziplin und Willensstärke, mit der er Menschlichkeit im Chefsessel praktizierte und im Interesse der Sache auch mal als zweiter Sieger vom Rasen gehen konnte. In Hierarchie freien Gesprächsrunden brachte er Landschaftsplaner, Gärtner und Buchhalterinnen zum Gedankenaustausch auf

Die Mitarbeiter Marina Dettmann, Wolfgang Putzier, Steffie Soldan, Stefan Patzer und Dirk Zellmer (v.l.) engagierten sich mit Dr. Stefan Neubauer für die Landschaftsgestaltung in Rostock.

In dieser Ausgabe lesen Sie:

○ *Vorurteile abbauen - Ein Bericht über den Flüchtlingseinsatz*

Seite 3

○ *Veränderte Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen zum Jahreswechsel*

Seite 4

Die letzte Ausgabe des Städtischen Anzeigers in diesem Jahr erscheint am Dienstag, 22. Dezember.

Augenhöhe an einen Tisch. Das schmunzelnd amtsintern „Palaver“ genannte Forum öffnete sich einmal im Jahr auch für die Ruheständler der Stadtgrünämter. Kritischen Stimmen der Rostocker Landschaftsgestaltung begegnete er gern mit kompetenter Transparenz in Mannschaftsstärke. Argumentiert in den Ortsbeiräten, spornte er seine Mitarbeiter an, um gleich darauf selbst für seine Visionen von Landschaftskultur engagiert in den Ring zu steigen. 2006 erhielt er als erster Ostdeutscher den Goldenen Ginkgo der Deutschen Gartenbaugesellschaft für die herausragende Gestaltung des öffentlichen Raums. Eine Sternstunde für den heute 63-jährigen, der die Liebe zur Natur schon als kleiner Junge vom Botanik unterrichtenden Vater erfahren hatte. „Nimm mal Platz, mein Sohn...“, leitete der Hochschullehrer gern die Unterweisungen für den kleinen Stefan ein. Mit großen Schritten ist er ihm gefolgt. Seine Vision von einer perfekten Landschaft geht heute so: eine weite Wiese, leicht wellig mit Baumfamilien, die die Jahreszeiten widerspiegeln, kein Schnickschnack eben. Diese unverfälschte Stimme der Natur wird Dr. Stefan Neubauer jetzt im Ruhestand seinen drei Enkeln im Garten der Töchter nahebringen. Und wer ihn in die Wüste schicken will...sehr gern, denn sein Traum ist noch eine Begegnung mit den Pyramiden von Gizeh. Seine Stadtgrün-Mannschaft hatte ihn zum 60. Geburtstag schon mal per Heißluftballon in die Luft geschossen. Damit er endlich mal von oben sehen konnte, was er unten so alles angerichtet hatte... ka

Jahresabschluss 2014 der IGA Rostock 2003 GmbH

Entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geben wir bekannt, dass der Jahresabschluss der IGA Rostock 2003 GmbH für das Wirtschaftsjahr 2014 geprüft worden ist.

Durch die Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2014 am 20. Juli 2015 in Schwerin mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Internationale Gartenbauausstellung Rostock 2003 - IGA Rostock 2003 GmbH, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Entsprechend § 13 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i.S.d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Internationalen Gartenbauausstellung Rostock 2003 - IGA Rostock 2003 GmbH, Rostock, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffas-

sung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Internationale Gartenbauausstellung Rostock 2003 - IGA Rostock 2003 GmbH nicht über eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfügt. Wir weisen auch auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht unter „Chancen-/Risikobericht“ hin, wonach die Gesellschaft dauerhaft auf die Ertragszuschüsse der Gesellschafterin Hansestadt Rostock für den Verlustausgleich angewiesen sein wird.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben darüber hinaus keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Schwerin, 20. Juli 2015

Baker Tilly Roelfs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Schwerin

Dr. Siegfried Friedrich
Wirtschaftsprüfer

Dirk Luther
Wirtschaftsprüfer“

Am 14.10.2015 wurde der Jahresabschluss durch die Gesellschafterversammlung in der von Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung festgestellt.

Der Jahresüberschuss beträgt 0,00 EUR.

Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an und gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung mit Datum vom 15.10.2015 frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 10.12.2015 bis 18.12.2015 in den Geschäftsräumen der IGA Rostock 2003 GmbH, Schmarl - Dorf 40 in Rostock, Sekretariat der Geschäftsführung, Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Ralf Hots-Thomas
Geschäftsführer

Internationaler Springtag vom 29. bis 31. Januar

Rio wirft seine Schatten voraus. Vom 29. bis 30. Januar 2016 sind alle Interessierten ganz herzlich in das Hallenschwimmbad „Neptun“ eingeladen.

Hier treffen sich die weltweit besten Wasserspringerinnen und Wasserspringer, einen Monat früher als gewöhnlich, da die unmittelbare Vorbereitung auf die Olympischen Spiele läuft.

Die Vorkämpfe beginnen jeweils um 10 Uhr, die Finals um 14 Uhr. Tageskarten kosten acht, ermäßigt fünf Euro, Dauerkarten 18 Euro.

Ein buntes Rahmenprogramm für die ganze Familie sorgt zusätzlich für gute Stimmung.

Unser Geschenktipp! Für nur 15 Euro gibt es die Dauerkarten im Vorverkauf, der kurz vor Weihnachten startet.

Jahresabschluss 2014 der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung: Durch die RSM Verhülsdonk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH am 30. Januar 2015 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, Rostock

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Der Landesrechnungshof hat den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung am 13. November 2015 freigegeben. (§ 14 Abs. 4 KPG).

Der Gesellschafter der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH hat in der Gesellschafterversammlung am 17. April 2015 den Jahresabschluss 2014 in der von der RSM Verhülsdonk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüften Fassung festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung beschloss, die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Ergebnis in Höhe von 188.106,85 € zum 31. Dezember 2014 sowie eine Ausschüttung in Höhe von 167.171,89 € an die Gesellschafterin Hansestadt Rostock (nach satzungsgemäßer Einstellung in die Gewinnrücklage in Höhe von 10 % des Überschusses abzüglich des Verlustvortrages) festzustellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 10. Dezember 2015 bis 18. Dezember 2015 in den Geschäftsräumen der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, Am Vögenteich 26, 18055 Rostock, Zimmer 111, innerhalb der Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

Reinhard Wolfgramm
Geschäftsführung

Sigrid Hecht
Geschäftsführung

Angebote der Volkshochschule

1. Mittlere Reife - Einstiegstest

Start Februar 2016

Termin: 20. Januar

Zeit: 7.30 - 12.30 Uhr

Entgelt: frei

Zeit: 15.15 - 18.15 Uhr

Entgelt: 16,00 EUR (zzgl. 4 EUR für Lebensmittel)

2. AutoCAD - Grundlagen

Beginn: 8. Januar

Zeit: freitags, 17- 21 Uhr,
und samstags, 8 - 14 Uhr

60 Kursstunden = 252,00 EUR

5. Rohkost-Basenfaster*

Termin: 20. Januar

Zeit: 17.30 - 19.45 Uhr

Entgelt: 11,10 EUR (zzgl. 4 EUR für Lebensmittel)

3. English for fun - Niveaustufe B1+

Vorkenntnisse auf B1-Niveau

Beginn: 6. Januar

Zeit: mittwochs,
19.45 - 21.15 Uhr

42 Kursstunden = 121,80 EUR

6. Die wunderbare Welt der Pilze - Winterpilze

Termin: 19. Januar

Zeit: 17 - 18.30 Uhr

Entgelt: 6,00 EUR

Ort für alle Kurse ist Am Kabutzenhof 20a.

4. Vegan leben - Kochen und Genießen ohne tierische Zutaten

Termin: 6. Januar

Anmeldung und Infos:

Am Kabutzenhof 20a, Telefon 0381 381-4300 oder im Internet unter www.vhs-hro.de

Städtischer
ANZEIGER

Amts- und Mitteilungsblatt
der Hansestadt Rostock

Herausgeberin:
Hansestadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18050 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedischer.anzeiger@rostock.de
www.staedischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanau

Layout:
Petra Basedow

Die Redaktion behält sich das Recht der aus-
zugsweisen Wiedergabe von Zuschriften vor.
Veröffentlichungen müssen nicht mit der
Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für
unaufgefordert eingesandte Manuskripte,
Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine
Gewähr.

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Verteilung:
kostenlos an alle Haushalte der
Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage
des Ostsee-Anzeigers.

Auflage 112.793 Exemplare
Der „Städtische Anzeiger“ erscheint
in der Regel 14-täglich. Änderungen
werden vorher angekündigt
Redaktionsschluss eine Woche vorher

Anzeigen und Beratung:

Jana Federmann
Telefon 0381 365-733
0160 90200059
Telefax 0381 365-334
E-Mail:
jana.federmann@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Erfahrungen sammeln und Vorurteile abbauen

Dank aus den eigenen Reihen.... - Ein Bericht über den Flüchtlingseinsatz

Zurück in meinem Amt herrscht ein Gefühl von Sicherheit, Wohlbehagen und dem Wissen, was morgen kommt. Es ist ein schönes Gefühl die bekannten Gesichter zu grüßen. Der eigene Arbeitsplatz oder gar ein eigenes Büro sind nunmehr ein kleiner Luxus, die Arbeitsaufgaben gewohnt. Trotz nicht mangelnder Arbeit fühlt es sich jetzt wieder ruhiger an, denn die vergangenen Wochen waren aufregend turbulent. Derart turbulent, dass eine angeschlagene Gesundheit fester Bestandteil des Hilfeinsatzes war und Freizeit nicht als Freizeit bezeichnet werden konnte, da sich askuriert wurde oder sie schlichtweg nicht zur Verfügung stand. Familie und Freunde kannte man in dieser Zeit eher aus vergangenen Tagen. Auch blieb manch eine Nacht im heimischen Bett unruhig oder wurde gar in den heißgeliebten Nachtdiensten verbracht. Der Biorhythmus völlig aus dem Takt, konnte nur vage behaupten welcher Tag gerade war.

Hinzu kamen stetig die gleichen Fragen. Wie ist das Fährintingent wohl heute? Was passiert mit den Bleibern? Erstaufnahme oder Migrationsamt? Wie kommen sie dort hin? Wie viele Flüchtlinge kommen tatsächlich in der Notunterkunft an? Wie viele Busse bestellen wir? Wie verbessern wir das Busticket-system? Welche Hallen öffnen wir? Sind die gereinigt? Wer arbeitet dort? Welcher Kollege bist du? Wo bekommen wir Verpflegung für die Flüchtlinge her? Wie kommt ein Flüchtling zum Arzt, wie zurück in sein Heimatland? Wo ist ein Dolmetscher? Wie geht die Fahrt nach Schweden vonstatten? Wo gibt es in der Nähe Handykarten zu kaufen? Wie sage ich auf Englisch, dass...? Die Liste der Fragen war schier unendlich, aber nicht endgültig. Irgendwie bekamen wir Antworten, wenn nicht gaben wir sie uns selbst. Zuweilen verglich ich die Notunterkünfte mit einem Lazarett, Hauptbahnhof, Arbeitsamt, Jugendherberge, Fahrdienstunternehmen ebenso mit einem Fortbildungslehrgang, Seelenfürsorge und Hotelempfang. Selbst die Partnerbörse blieb nicht aus.

Wer im Flüchtlingseinsatz mit

Perfektionismus strahlen wollte und sich mit den ständigen Veränderungen schwer tat, war schnell überfordert. Klar war auch, das Ganze ist alles andere als die eigene Stellenbeschreibung. Fragen wie „Müssen wirklich Mitarbeiter der Stadtverwal-

Jeder half jedem, so wie er konnte. Für Neid und Machtstreben gab es keinen Platz. Hingegen glänzten wir mit einem selbstverständlichen DU wie auch mit Freundlichkeit, Höflichkeit und Respekt gegenüber den Flüchtlingen und Mitarbeiterinnen und

Fiete-Reder-Sporthalle Marienhe war die Stimmung ruhig und friedlich. Die Flüchtlinge unterstützten und halfen sich einander. Sie saßen alle im gleichen Boot, alle mit dem Fahrtziel „Ankommen an einem friedlichen und sicheren Ort“. Die Stimmung

einem Arzt untersuchen zu lassen, weil er seit acht Monaten eine Munitionskugel im Rücken trug. Glücklicherweise hatte diese bisher keinen Schaden bei dem Kleinen angerichtet. Uns Mitarbeitern gegenüber pflegten die Flüchtlinge einen respektvollen, höflichen und vor allem sehr sehr dankbaren Umgang. Angst vor den Flüchtlingen hatte ich somit keine. Anfeindungen oder Abneigungen insbesondere gegen mich als Frau habe ich in den gesamten Wochen nicht ansatzweise erlebt. Gegenteiliges war der Fall, denn unterstützt wurde ich beim Dolmetschen, Tische säubern oder Essen austellen.

Einmal mehr wurde mir während dieser Arbeit bewusst, dass Vorurteile berechtigt den Namen Vorurteile tragen und damit unsinnig sind. Der Einsatz hat mir geholfen meine eigenen Erfahrungen mit den mir fremden Kulturen und Menschen zu sammeln sowie Vorurteile abzubauen. Seit dem Einsatz kenne ich auch den neu eingestellten Mitarbeiter aus meinem Amt, dessen Anwesenheit mir zuvor nicht bekannt oder bewusst war. Ebenso werde ich bei künftigen Problemen schneller zum Telefonhörer greifen, denn ich kenne den Mitarbeiter am anderen Ende der Leitung. Wo sonst hätte ich in einer derart kurzen Zeit so viele freundliche Kollegen und Kolleginnen aus den unterschiedlichsten Ämtern kennengelernt? Und manchmal schweißten seltsame Wege derart zusammen, dass Mitarbeiter sich wenige Wochen nach dem Flüchtlingseinsatz zu einer geselligen Runde auf dem Rostocker Weihnachtsmarkt treffen.

Danke liebe Stadtverwaltung für diese teambildende Maßnahme! Der Einsatz war nicht das Leben, aber vielschichtig wie es nur das Leben sein kann!

Ein Dank aus den eigenen Reihen von einer Mitarbeiterin für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Rostock und all diejenigen, die sich in jeglicher Art und Weise an der Hilfe für Flüchtlinge beteiligt haben oder noch beteiligen. Wir können berechtigt stolz auf uns sein!

Kristin Schwarze



Kristin Schwarze, Mitarbeiterin im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege engagierte sich in der Flüchtlingshilfe. Foto: Mohammed

tung vor Ort tätig sein? Hätte der Hilfeinsatz nicht besser organisiert werden können? Und hätte die Stadt nicht früher reagieren müssen?“ fallen immer wieder. Doch die Mutmaßungen nach dem Hätte, Könnte, Müsste sollen an dieser Stelle nicht Inhalt sein. In den folgenden Wochen und Monaten wird es dazu genügend rauchende Köpfe in Debatten geben, denn eine Steigerungsfähigkeit war unübersehbar.

Doch wir haben mit Teamgeist und Eigeninitiative den zwei unausgesprochenen obersten Prioritäten unser Bestes gegeben. Ob Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter, Hausmeister, Politessen, Gärtner oder extern eingestellt alle arbeiteten Hand in Hand.

Mitarbeitern von DRK, Feuerwehr, Rostock Hilft, Ehrenamtlern und vielen mehr. Selbst anfängliches Sträuben gegen den meist verpflichteten Arbeitseinsatz konnte durch Zusammenhalt, Hilfsbereitschaft und Herzlichkeit reduziert werden. Ich erinnere mich an Mitarbeiter, die auch gerne zu früh zum Dienst kamen. Andere blieben ohne zu zögern die eine oder andere Stunde länger, um die nachfolgende Schicht möglichst nicht im Regen stehen zu lassen, wenn gerade einmal wieder um die 100 Flüchtlinge mit dem Bus vom Hauptbahnhof ankamen.

Im Angesicht der bis zu 465 Flüchtlinge in der Notunterkunft

jedoch konnte schnell ins Negative kippen, wenn beispielsweise lange auf die Busse in Richtung Fähre gewartet werden musste oder Umstände nicht sofort geklärt werden konnten. Die Flüchtlinge hatten immerfort die Angst nicht weiterreisen zu dürfen und damit nicht nach Schweden zu kommen. Die Unsicherheit war den Flüchtlingen kontinuierlich anzusehen. Und auch rein äußerlich brachte eine kleine Anzahl an Flüchtlingen den Krieg bildlich mit in die deutsche Notunterkunft, denn alte Narben von Verbrennungen, Schnittwunden im Gesicht und weinende Frauen waren unübersehbar. Ebenso der Wunsch eines Elternpaares ihren Sohn von

Sitzungen der Ortsbeiräte

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke
9. Dezember, 18.00 Uhr
Heidehaus Markgrafenheide, Warnemünder Str. 3
Tagesordnung:
- Bearbeitung des Maßnahmenplanes des Ortsbeirates
- Beschlussvorlagen

Südstadt
10. Dezember, 19.00 Uhr
Stadtteil- und Begegnungszentrum „Heizhaus“, Tychsenstr. 9b
Tagesordnung:
- Friedrich-Petersen-Klinik stellt sich vor
- Auswertung der Planungsworkstatt
- Baubericht 2015/2016

Gehlsdorf-Nordost
15. Dezember, 18.30 Uhr
Werkstatt für behinderte Menschen, Färstr. 25
Tagesordnung:
- Information zum geplanten Frischemarkt in Gehlsdorf
- vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren: Umsetzung Passagierturm, Am Warnowkai

Lichtenhagen
15. Dezember, 18.30 Uhr
Gartengaststätte „Uns Goren“, Warener Str. 53a
Tagesordnung:
- Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Soziales und Stadtteilentwicklung

Stadtmitte
16. Dezember, 19.00 Uhr
Beratungsraum 1b, Rathaus-Anbau, Neuer Markt 1
Tagesordnung:
- Information zum Baubericht 2015/2016

Toitenwinkel
17. Dezember, 18.30 Uhr
Beratungsraum im Ortsamt, J.-Nehru-Str. 33
Tagesordnung:
- Antrag: Abwahl eines Mitgliedes im Ortsbeirat Toitenwinkel
- Beschlussvorlage: Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 14.W.184 „Toitenwinkel - südlich der Pappelallee“
- Wahl der/des 2. Stellvertreterin/2. Stellvertreters der Vorsitzenden

Programmheft der Volkshochschule erschienen

Das Programmheft der Volkshochschule Rostock für das Jahr 2016 ist vor Kurzem erschienen. Es wird es in der Stadt verteilt und liegt zur kostenfreien Mitnahme in der Volkshochschule, Am Kabutzenhof 20a, an der Infothek im Rathaus, in der Stadtbibliothek, in den Ortsämtern und in verschiedenen Buchläden aus. Auch im Internet ist das Programm ab sofort einsehbar (unter www.vhs-hro.de) und kann als PDF-Datei heruntergeladen werden. Anmeldungen sind ab sofort möglich.

„Insgesamt sind über 900 Kurse und Einzelveranstaltungen mit über 26.000 Unterrichtsstunden geplant“, erläutert die Leiterin der Volkshochschule Dr. Marion Vogel. „Das ist jedoch nur ein Teil des Angebotes, da im ganzen Jahr fortlaufend entsprechend der Nachfrage, neuer Bedarfe oder aktueller Anlässe weitere Kurse organisiert werden. Hier lohnt es sich immer, einen Blick auf die Internetseite der Volkshochschule zu werfen und sich über die aktu-

ellen Angebote zu informieren“, so Dr. Marion Vogel. Seit September 2015 sind alle Kurse der Grundbildung (Lesen und Schreiben lernen, Rechnen) und zum Nachholen eines Schulabschlusses (Berufsreife, Mittlere Reife) für die Teilnehmenden kostenfrei. Das ist nur dank einer erhöhten Förderung durch das Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Zuschüsse der Hansestadt Rostock möglich.

Angesichts der aktuellen Situation organisiert die Volkshochschule jetzt auch Sprachkurse für Flüchtlinge. Auch Integrationskurse sollen ab 2016 in der Volkshochschule Rostock angeboten werden. Diese sind nicht im Programmheft enthalten, da sie entsprechend dem Bedarf zusätzlich organisiert werden. Interessenten sollten sich hier telefonisch oder persönlich bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Fachbereiches Sprachen melden.

Einschränkung der Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen vom 21. Dezember bis 3. Januar

Die Ämter und Einrichtungen sind an den tarifvertraglich geregelten freien Tagen bzw. gesetzlichen Feiertagen 24. bis 26. Dezember sowie 31. Dezember und 1. Januar bis auf ausgewählte Einrichtungen grundsätzlich geschlossen.

Nachfolgende Abweichungen der Öffnungszeiten bittet die Stadtverwaltung in den aufgeführten Bereichen zu beachten:

- Büro für Gleichstellungsfragen** vom 21. Dezember bis 3. Januar 2016 geschlossen
- Büro für Integrationsfragen** vom 21. Dezember bis 3. Januar 2016 geschlossen
- Büro für Behindertenfragen** vom 22. Dezember bis 3. Januar 2016 geschlossen
- Ortsamt Nordwest 1 Außenstelle Warnemünde** am 23. Dezember geschlossen
- Volkshochschule, Geschäftsstelle** vom 21. Dezember bis 3. Januar 2016 geschlossen
- Konservatorium** vom 21. Dezember bis 2. Januar 2016 geschlossen
- Städtische Museen:**
 - Bereich Kulturförderung vom 21. Dezember bis 3. Januar 2016 geschlossen
 - Bereich Denkmalpflege vom 21. Dezember bis 3. Januar 2016 geschlossen
- Kulturhistorisches Museum** 24., 25., 31. Dezember und 1. Januar 2016 geschlossen
26. bis 30. Dezember geöffnet
2. bis 3. Januar 2016 geöffnet
- Kunsthalle** 24., 25., 31. Dezember und 1. Januar 2016 geschlossen
an allen anderen Tagen (ausgenommen Montag) von 11.00 bis 18.00 Uhr geöffnet
- Schiffbau- und Schifffahrtsmuseum und IGA -Park** 24. und 31. Dezember geschlossen
an allen anderen Tagen (außer Montag) von 10.00 bis 16.00 Uhr geöffnet
- Heimatmuseum** 21., 24., 25., 28., 31. Dezember sowie 1. Januar 2016 geschlossen
22., 23., 26., 27., 29. und 30. Dezember sowie 2. und 3. Januar 2016 von 10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet
- Societät Maritim August Bebel Straße 1** 24. bis 27. Dezember geschlossen
22., 23. und 28. bis 30. Dezember von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet
Reguläre Öffnungszeiten wieder ab 2. Januar 2016 (Dienstag bis Sonntag) von 10.00 bis 18.00 Uhr
- Archiv der Hansestadt Rostock -Lesesaal des Archivs** vom 23. Dezember bis 3. Januar 2016 geschlossen.
Der letzte Öffnungstag des Lesesaals im Jahr 2015 ist der 22. Dezember.
Der erste Öffnungstag des Lesesaals im Jahr 2016 ist der 4. Januar 2016.

Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege
- Friedhofsverwaltung am 23. und 30. Dezember geschlossen
28. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet
29. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr geöffnet

Karin Helke
Leiterin des Hauptamtes

Umweltpreis der Hansestadt Rostock wird verliehen

Die Hansestadt Rostock schreibt den Umweltpreis für das Jahr 2016 öffentlich aus. Mit der Ehrung sollen herausragende Leistungen im ehrenamtlichen Umwelt- und Naturschutz in der Hansestadt Rostock gewürdigt werden.

Der Preis wird alle zwei Jahre zum Weltumwelttag am 5. Juni verliehen. Er ist mit einer Summe von 3.500 Euro dotiert.

Insbesondere Bildungseinrichtungen und ehrenamtliche Umwelt- und Naturschutzgruppen sind aufgerufen, ihre wirkungsvollen und beispielhaften Projekte zum Schutz der Umwelt in den Bereichen Boden, Wasser, Klima, Luft, zum Biotop- und Artenschutz sowie zur Energieeinsparung und Abfallvermeidung einzureichen. Vorschläge und Bewerbungen sind unter folgender Anschrift

einzureichen:
Hansestadt Rostock
Senator für Bau und Umwelt
Holger Matthäus
Holbeinplatz 14
18069 Rostock

Einsendeschluss ist der 31. März 2016.

Dr. Brigitte Preuß
Leiterin des Amtes
für Umweltschutz

Weihnachtsbaumverkauf in der Rostocker Heide beginnt am 10. Dezember

Der traditionelle Weihnachtsbaumverkauf in der Rostocker Heide läuft vom 10. bis 22. Dezember 2015 täglich außer sonntags von 9 bis 16 Uhr und solange der Vorrat reicht an der Alten Forstbaumschule in Hinrichshagen, Am Jägeracker (Straße Richtung Markgrafeneheide). Dies teilt das Stadtforstamt mit. Die Einfahrt ist ausgeschildert. Im Angebot sind Bäume aus der Rostocker Heide und dazu gekaufte Bäume aus dem Sauerland.

Die Preise entsprechen denen des Vorjahres. So werden Fichte, Kiefer und Blaufichte bis zwei Meter für 15 Euro pro Stück angeboten, ab zwei bis drei Meter für 20 Euro pro Stück. Nordmantanne und Nobilis kosten bis zwei Meter 20 Euro pro Stück und ab zwei bis drei Meter 25 Euro pro Stück. Weihnachtsbäume über drei Meter werden zu Preisen auf Anfrage verkauft. Alle Preise beinhalten bereits die Mehrwertsteuer und die Netzverpackung des Baumes. Alljährlich werden 1.500 bis 2.000 Bäume verkauft.

Am 12. und 19. Dezember gibt es auch Holzschnitzen und „Weihnachtsbasteln mit Antje“ in der warmen Holzhütte.

Bei der Aufbewahrung des Weihnachtsbaums sollten grundsätzlich einige Regeln beachtet werden. Der gekaufte Baum sollte an Orten mit hoher Luftfeuchtigkeit wie beispielsweise auf dem Balkon oder im Garten im Verpackungsnetz gelagert und keiner direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. Vor dem Aufstellen sollte eine dünne Baumscheibe abgesägt werden. Es empfiehlt sich ein Weihnachtsbaumständer mit Wasser. Darüber hinaus sollte der Baum häufig mit Wasser aus einer Nebelflasche besprüht werden. Der Weihnachtsbaum sollte nach Möglichkeit nicht vor Heiligabend hereingeholt und nicht direkt neben einer Heizung aufgestellt werden.

Wer glaubt, es sei ökologisch besonders verantwortungsvoll, statt eines geschlagenen Weihnachtsbaums einen mit Wurzeln und Topf zu erstehen, der irrt. Der größte Teil dieser Bäume überlebt das Weihnachtsfest nur wenige Wochen oder Monate. Denn die Zimmerwärme unterbricht die Winterruhe des Baumes und stimmt ihn auf Frühling ein. Die schlummernden Zweigknospen bereiten sich auf den Austrieb vor. Ein solch irregeleiteter Baum

erfriert sehr leicht, wenn er nach dem Fest in die Winterkälte zurückgebracht wird. Die trockene Zimmerluft lässt den Baum schnell vertrocknen. Den Wasser-

Bundesverbands der Weihnachtsbaumerzeuger in diesem Jahr verkauft. Knapp 13 Prozent werden einer Umfrage zufolge selbst geschlagen. Die Preise sind nach

großem Abstand zur Nummer Eins unter den Weihnachtsbäumen gemacht. Ein Nachteil schreckt allerdings Traditionallisten ab - Nordmantannen

unterscheiden. Bei der Fichte hängen die Zapfen an den Zweigen, bei der Tanne stehen sie darauf. Bäume in Zimmergröße tragen allerdings noch keine Zapfen. Außerdem verbreitet sie Tannenduft, wächst allerdings etwas weniger ebenmäßig und piekst heftig. Der Marktanteil liegt bei 15 Prozent. Sie stammt fast ausnahmslos aus Deutschland. Die Preise liegen zwischen 10 bis 14 Euro pro laufenden Meter, auch weil sie schneller wächst als die Nordmantanne.

Die Rotfichte ist der klassische günstige Weihnachtsbaum, der am schnellsten wächst. Die Rotfichte hat einen relativ lockeren Wuchs und vergleichsweise dünne Äste. Vor 50 Jahren waren fast alle Weihnachtsbäume in Deutschland Rotfichten. Der Marktanteil liegt bei sieben Prozent. Sie stammt aus Deutschland. Die Preise liegen bei fünf bis sieben Euro pro laufenden Meter.

Die Nobilistanne wächst eher ungleichmäßig und schlank, die Nadeln haben einen leicht silbrigen Einschlag. Dafür punktet die Nobilistanne vor allem bei der Beständigkeit. Sie ist eigentlich der haltbarste Baum, der als Weihnachtsbaum in Frage kommt. Nach Nadelbaum duftet die Nobilistanne zwar auch, allerdings nicht so stark wie die Fichte. Der Marktanteil liegt bei zwei Prozent. Sie stammt aus Deutschland. Die Preise sind mit denen der Nordmantanne vergleichbar.

Die ursprünglich in Nordamerika heimische Douglasie ist der Staatsbaum des US-Bundesstaates Oregon. Sie sieht aus wie die Nobilistanne, hat also keinen perfekten Wuchs und einen entsprechend geringen Marktanteil. Ihr Vorzug ist ihr leichter Duft nach Orange.

Der Marktanteil liegt bei unter einem Prozent. Herkunftsland ist Deutschland. Die Preise ähneln denen der Nordmantanne.

Die Kiefer ist aktuell der am seltensten gekaufte Weihnachtsbaum. Sie gehört zu den absoluten Exoten. In Ost- und Süddeutschland steht der Baum zu Weihnachten in manchen Wohnzimmern. Ihr Wuchs ist ganz anders als bei anderen Nadelbäumen. Während alle anderen Weihnachtsbäume pyramidal wachsen, geht die Kiefer mehr in die Breite. Ihr Marktanteil liegt bei unter einem Prozent. Sie stammt aus Deutschland. Die Preise ähneln denen der Rotfichte.



Der Weihnachtsbaum im Rathaus kommt wie in jedem Jahr wieder aus der Rostocker Heide und ist FSC-zertifiziert. Das von allen großen Umweltverbänden unterstützte Label dient als Nachweis für umweltgerechte Waldbewirtschaftung. Schülerinnen und Schüler der Grundschule Evershagen schmückten kürzlich mit großem Spaß den Weihnachtsbaum mit selbst gebasteltem Baumschmuck. Foto: J. Kloock

mangel sieht man dem Baum nicht an. Außerdem werden die Wurzeln für den Topf passend gemacht und dabei oft stark verstümmelt. Eine Alternative ist es, einen im Topf gezogenen Weihnachtsbaum täglich immer nur für kurze Zeit in die möglichst kühle Feststube zu holen, ihn regelmäßig zu gießen und nach dem Fest an einem kalten, frostfreien Platz wie der Garage zurück in den Winterschlaf gleiten zu lassen. Danach kann man ihn dann an einem geeigneten Standort zurück in die Erde bringen.

Rund 24 Millionen Weihnachtsbäume werden nach Angaben des

Verbandsangaben in den vergangenen drei Jahren etwa gleich geblieben.

Der mit Abstand am meisten gefragte Baum ist die Nordmantanne, benannt nach dem finnischen Biologen Alexander von Nordmann. Sie ist gekennzeichnet von gleichmäßigem Wuchs und weichen Nadeln. Der ebenmäßige Wuchs entspricht dem Ideal vom perfekten Weihnachtsbaum, die weichen Nadeln machen die Tanne kinderfreundlich. Außerdem hat die Nordmantanne sehr feststehende Nadeln, der Baum hält recht lange. All das hat die Tanne mit

duften nicht weihnachtlich nach Nadelbaum, sie riechen nach nichts. Der Marktanteil beträgt über 70 Prozent, Tendenz steigend. Etwa 85 Prozent der Bäume stammen aus Deutschland, 15 Prozent werden importiert, vor allem aus Dänemark und Polen. Sie kosten zwischen 16 und 22,50 Euro pro laufenden Meter, je nach Qualität und Verkaufsort.

Die Blaufichte ist die Nummer zwei unter den meistverkauften Weihnachtsbäumen und besticht mit kräftig-grünen bis silbrig-blauen Nadeln. In ausgewachsenem Zustand sind Fichten von Tannen auch an den Zapfen zu

Mit der Änderung wird eine Zwei-Tages-Frist eingeführt. Innerhalb dieser können Einwohnerfragen in einer Bürgerschaftssitzung direkt an die Bürgerschaft oder an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Bürgerschaft strebt damit qualifiziertere Auskünfte auf Einwohnerfragen an. Bislang galt keinerlei Frist, so dass die Befragten keine Möglichkeit hatten, sich mit Details intensiver zu befassen und Antworten vorzubereiten.

Öffentliche Bekanntmachung Sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 4. November 2015 nachfolgende Sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock erlassen:

Artikel 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006, zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 8. Oktober 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 21 vom 28. Oktober 2015, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 wird wie folgt ersetzt:

„Einwohnerinnen und Einwohner, die mündliche Anfragen, Vorschläge oder Anregungen unterbreiten wollen,

sollen sich 2 Tage vor der Sitzung unter Angabe des Gegenstandes bei der Präsidentin melden.“

b) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Präsidentin kann Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der Frist wegen Dringlichkeit nicht möglich war.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 19. November 2015

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 4. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 19. November 2015

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Melderegisterauskünfte und Widerspruchsrecht

Im Stadtamt Rostock, Abt. Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten (Meldebehörde), werden personenbezogene Daten über alle im Zuständigkeitsbereich (Hansestadt Rostock) wohnhaften Einwohner erhoben, registriert und verarbeitet.

Dies ist nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013; Inkrafttreten am 1. November 2015 (BMG) erforderlich, um die Identität und Wohnung der Einwohner feststellen und nachweisen zu können. Das Melderegister bildet die Grundlage für die Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen sowie für die Vorbereitung von Wahlen. Die Meldebehörden erteilen Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

Das Bundesmeldegesetz räumt jedem Bürger das Recht ein, in bestimmten Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

1. Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religions-

gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige übermitteln, § 42 Abs. 2 BMG. Gehört ein Familienmitglied (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) nicht derselben oder keiner öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft an, so kann der Betroffene gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG gegen diese Datenübermittlung Widerspruch erheben.

2. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Wahlberechtigten erteilen, § 50 Abs.1 BMG. Der Betroffene hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

3. Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn Mandatsträger, Presse oder Rundfunk-

dies zur Ehrung der betroffenen Personen begehren. Auch in diesem Fall hat jeder das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen, § 50 Abs. 5 BMG.

4. Nach § 50 Abs.3 BMG darf die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchvorlage erteilen. Die Betroffenen haben § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Widersprüche können schriftlich bei der

Hansestadt Rostock
Stadtamt
Abteilung Ortsämter und
Einwohnerangelegenheiten
Neuer Markt 1
18050 Rostock

eingereicht werden. Eine einmal eingetragene Übermittlungssperre bleibt bis auf Widerruf bestehen.

Hans-Joachim Engster
Leiter des Stadtamtes

OB Methling am 16. Dezember im Agenda 21 - Rat

Oberbürgermeister Roland Methling wird an der Sitzung des Agenda 21-Rates am 16. Dezember im Rathaus teilnehmen. Im Mittelpunkt des Gesprächs werden die Themen Bürgerbeteiligung, Kulturentwicklung und Energiewende stehen.

Gemäß dem Wunsch vieler Bürger nach mehr Frühzeitigkeit, Transparenz und Kontinuität in der Bürgerbeteiligung wird der Agenda 21-Rat dem Oberbürgermeister vorschlagen, gemeinsam mit den Bürgern einen Leitfaden für mitgestaltende Bürgerbeteiligung zu erarbeiten und zu seiner Umsetzung eine Koordinierungsstelle bei der Stadt einzurichten. Bei der Kulturentwicklung drängt der Agenda 21-Rat schon seit Jahren auf ein langfristiges Konzept mit Zeit- und Kostenplan.

Die Energiewende geht in Rostock nur schleppend voran

und hat noch nicht den Charakter einer breiten Bewegung aller Einwohnerinnen und Einwohner, wie es andere Kommunen bereits vormachen. Hier sollte die Stadtverwaltung eine Vorreiterrolle übernehmen.

Die öffentliche Sitzung des Agenda 21-Rates am 16. Dezember 2015 findet um 17.30 Uhr im Beratungsraum 1b im Rathausanbau am Neuen Markt statt. Gäste sind herzlich willkommen und werden gebeten sich rechtzeitig anzumelden.

Kontakt:

Dr. Hinrich Lembcke, Hansestadt Rostock, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Tel. 381-6136, E-Mail: hinrich.lembcke@rostock.de

Arvid Schnauer
Sprecher des Agenda 21-Rates

Öffentliche Ausschreibungen sind im Internet unter www.rostock.de/ Ausschreibungen bekannt gemacht.

Begründung zur Abfallsatzung
Die Bürgerschaft beschloss am 4. November 2015 eine Änderung der Abfallsatzung (AbfS), die ab 1. Januar 2016 in Kraft tritt. Die Änderungen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Abfallgebühren. Die Änderungen berücksichtigen aktuelle rechtliche Entwicklungen, sowie

Erfahrungen aus dem Vollzug der Abfallsatzung.

Folgende Regelungen sind neu:
1. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre, werden die Erfassungssysteme für die Entsorgung gewerblicher Abfälle zur Beseitigung, um Presscontainer mit 10 und 20 m³ Fassungsvermögen erweitert. Die Überlassungs-

pfllicht, welche den Transport der Abfälle einschließt, ergibt sich aus § 7 Gewerbeabfallverordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG.

2. Das bislang in § 18 Abs. 3 geregelte Verbrennungsverbot für Garten- und Parkabfälle entfällt, da sich ein Verbrennungsverbot für die Hansestadt Rostock bereits aus § 2 Abs. 1 der Pflanz-

abfalllandesverordnung (Pflanz AbfLVO M-V) ergibt. Demnach gilt ein Verbrennungsverbot für pflanzliche Abfälle, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ein geeignetes Entsorgungssystem vorhält, dessen Nutzung möglich und zumutbar ist. Die Hansestadt Rostock hält ein umfassendes Entsorgungssystem für pflanzliche

Abfälle vor, dessen Benutzung Jedermann möglich und zumutbar ist.

Für Fragen zur Abfallsatzung steht Ihnen im Amt für Umweltschutz, Ronald Lange, Tel. 0381 381-7314, gern zur Verfügung.

Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 6 Absatz 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186), i. V. m. dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfLVO) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 281), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), und dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 4. November 2015 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt

Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung überlassen werden.“

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus Haushaltungen gilt nur, soweit überlassungspflichtige Abfälle anfallen, d.h. sie gilt insbesondere nicht für Abfälle die
1. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden (Eigenkompostierung),
2. in § 17 Absatz 2 Nummer 2 - 4 KrWG genannt werden,
3. in § 17 Absatz 2 Nummer 1 KrWG genannt werden, es sei denn, die Stadt wirkt an einer nach § 25 Absatz 2 Nummer 4 KrWG verordneten Rücknahme mit,
4. in der Ausschlussliste (Anlage) aufgeführt sind (§ 20 Absatz 2 KrWG). „

3. Nach § 11 Absatz 1 Ziffer 6 wird folgende Ziffer 7 eingefügt:

„7. für große Mengen Geschäftsmüll auf Antrag: Presscontainer: 10 m³ oder 20 m³.“

4. § 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt.“

5. § 18 Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 23 Absatz 1 Ziffer 1 wird gestrichen.

Die bisherigen Ziffern 2 - 16 werden die Ziffern 1 - 15.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Rostock, 19. November 2015

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 4. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 19. November 2015

Roland Methling
Oberbürgermeister

Nördliche Altstadt putzt sich raus

Die Sanierung der Straßen in der Nördlichen Altstadt soll auch im kommenden Jahr fortgesetzt werden. In den 1980-er Jahren zusammen mit Plattenbauten entstanden, hatte sich in den angrenzenden Straßen ein erheblicher Sanierungsbedarf entwickelt. Die kleinen Straßen Auf der Huder und Beim Hornschen Hof, deren Sanierung im vergangenen Jahr begonnen hatte, ist nun abgeschlossen. Nicht wesentlich verändert, aber mit neuen Leitungen und

Obermaterialien versehen, sind die Bereiche wieder stolperfrei zu begehen und entsprechend dem historischem Vorbild hergerichtet. Im kommenden Frühjahr soll die Sanierung der Grapengießstraße, der Straße „An der Oberkante“ und des Fußgängerbereiches der Badstüberstraße folgen. Auch hier sind die Qualitätsunterschiede zu den bereits sanierten Straßen sehr auffällig. Nicht nur der Unterbau der Gehwege und Fahrbahnen, sondern auch die

Breiten entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Durch Baumwurzeln angehobenes Pflaster sind Gefahrenquellen, Gehwege sind zu schmal, werden zugeparkt oder einfach überfahren. So wurden die Verkehrs- und Wegeführungen neu geordnet. Die prägnante Treppenanlage in der Badstüberstraße, welche die Straße „Auf der Huder“ mit der Straße „Ab der Oberkante“ verbindet, wird erneuert und eine fußläufige Verbindung für mobilitäts-

eingeschränkte Personen mittels Rampe mit Zwischenpodesten und Geländer hergestellt. Das dort stehende Kunstwerk „Kasper Ohm“ von Jo Jastram wird wieder aufgestellt. Das Kunstwerk erhält um sich herum Ruhebänke und einen größeren Grünbereich, der bessere Bedingungen für die vorhandenen und einen zu ersetzenden Baum bietet. Der gesamte Straßenbereich wird verkehrsberuhigt angelegt. Die Pkw-Stellplätze bleiben erhalten und wildes Parken wird durch Poller unterbunden. Aufgrund der beengten Wuchsbedin-

gungen sind mehrere Bäume bereits in ihrer Vitalität eingeschränkt. Sie werden durch Platanen im Stellplatzbereich „An der Oberkante“ ersetzt und erhalten mehr Wuchsraum. Die Planungen wurden in der Ortsbeiratssitzung im April dieses Jahres vorgestellt. Für Rückfragen steht die Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (RGS) gern zur Verfügung. Anwohnerinnen und Anwohner erhalten vor Baubeginn ein Informationsblatt über den Ablauf der Arbeiten.

Anja Brandenburg

Abfallgebühren 2016

Die Rostocker Bürgerschaft beschloss am 4. November die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung - die Abfallgebührensatzung (AbfGS). Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Im Jahr 2016 werden sich die Abfallgebühren für die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt

Rostock leicht erhöhen. Die Abfallgebühren setzen sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

1. Behältergebühr (sie ist die Gegenleistung für die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll; Maßstab sind Behältervolumen und Häufigkeit der Entleerung)
2. Abfallverwertungsgebühr (sie ist u.a. die Gegenleistung für die Nutzung der Recyclinghöfe, für die Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikschrott,

Pappe, Papier, Karton, von Bioabfällen, Garten- und Parkabfällen, Weihnachtsbäumen und für die Schadstoffentsorgung; Maßstab ist die auf dem Grundstück wohnende Personenanzahl)

Für Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 l, 120 l und 240 l sinken die Gebühren leicht. Lediglich bei einer Behältergröße von 1.100 l steigen die Gebühren im kommenden Jahr an. Beispielsweise erhöht sich für die wöchentliche Entleerung eines

1.100 l Behälters die Jahresgebühr um 18,48 EUR.

Die Abfallverwertungsgebühren steigen ebenfalls. Bei Nutzung der Biotonne erhöht sich die Gebühr um 1,56 EUR pro Person und bei Durchführung einer Eigenkompostierung um 1,32 EUR pro Person im Jahr.

Die Gebührenerhöhungen entstehen zum größten Teil auf Grund eines erhöhten Personalbedarfs bei der Stadtentsorgung Rostock

GmbH (SR) für den Betrieb der Recyclinghöfe. Dieser erhöhte Aufwand führt zu höheren Personalkosten. Weiterhin kommt es im Jahr 2016 zu einer tariflich vereinbarten Lohnerhöhung bei der SR GmbH.

Für den Laubsack wird ab 1. Januar 2016 erstmalig eine Schutzgebühr erhoben.

Dr. Brigitte Preuß
Leiterin des Amtes für
Umweltschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Dezember 2013 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 4. November 2015 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung vom 25. November 2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 3. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:
für einen 80-l-Abfallbehälter 149,40 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter 179,28 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter 246,12 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter 894,96 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:
für einen 80-l-Abfallbehälter 74,64 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter 89,64 EUR,

für einen 240-l-Abfallbehälter 123,12 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter 447,48 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:
für einen 80-l-Abfallbehälter 37,32 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter 44,88 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:
für einen 240-l-Abfallbehälter 492,24 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter 1.789,80 EUR.

(5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 18,96 EUR.

(6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 30,00 EUR.

(7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:
für einen 80-l-Abfallbehälter 2,87 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter 3,45 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter 4,73 EUR/Entleerung,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter 17,21 EUR/Entleerung.

(8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung: 31,32 EUR.

(9) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(10) Die Behältergebühr für Geschäftsmüll beträgt im Quartal ein Viertel der unter Abs. 1 bis 4 genannten Gebührensätze.

(11) Reduzierungen der Entsorgungszyklen und/oder des Behältervolumens werden unter Beachtung der Fristenregelung der Abfallsatzung von der Stadt nach vorheriger Prüfung berücksichtigt.

(12) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter
1.100 152,80 EUR/Jahr,
2. zusätzlicher Abfallsack 2,41 EUR/Stück,
3. Laubsack (Schutzgebühr) 1,00 EUR/Stück,
4. Presscontainer (10 m³)
a) Monatsmiete 123,17 EUR,

b) Jahresmiete 1.478,04 EUR,
c) Transportkosten 91,89 EUR/Stück,

5. Presscontainer (20 m³)
a) Monatsmiete 199,92 EUR,
b) Jahresmiete 2.399,04 EUR,
c) Transportkosten 106,33 EUR/Stück.

(13) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 107,03 EUR/t erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Rostock, 19. November 2015

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 4. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 19. November 2015

Roland Methling
Oberbürgermeister

Mit der beschlossenen Satzungsänderung wird der § 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock geändert. Im § 4 sind die Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen festgelegt. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 4. November 2015 ergeben sich für das Jahr 2016 unter Beibehaltung des Allgemeininteresses in den Reinigungsklassen 5- 7 die gleichen Gebührensätze wie im laufenden Jahr. In den Reinigungsklassen 1 - 4 steigen die Gebührensätze dagegen um zwischen 1,5 und 3,3 Prozent.

Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung

Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 4. November 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 21. November 2011 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 30. November 2011), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 25. November 2014 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 3. Dezember 2014), wird wie folgt geändert:

1. In das Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 werden folgende Straßen aufgenommen:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungsklasse	Dringlichkeitsstufe
Kapitän-Hahn-Weg		7	B
Kapitän-Kraepelin-Weg		7	B
Oberlotse-Voß-Weg		7	B
Vormann-Stüve-Weg		7	B

2. Aus dem Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 werden folgende Straßen gestrichen:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Dringlichkeitsstufe
Fährberg		6	B
Fischerbruch		6	C

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Rostock, 19. November 2015

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 4. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 19. November 2015

Roland Methling
Oberbürgermeister

Straßenreinigungsgebühren

Die Rostocker Bürgerschaft beschloss am 4. November 2015 die 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Im Jahr 2016 werden sich die Straßenreinigungsgebühren für die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Rostock nur wenig ändern. Die Straßenreinigungsgebühren werden von der Hansestadt Rostock für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung erhoben, soweit die Reinigungspflicht nicht auf die Grundstückseigentümer bzw. auf die zur Nutzung Berechtigten übertragen worden ist. Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Säuberung der Straßen, sowie die Schneeräum- und Streupflicht. Weitere Informationen sind in der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock nachzulesen. Für ca. 95 Prozent aller Gebührenpflichtigen bleiben die Gebühren in den Reinigungsklassen 5, 6 und 7 unverändert.

In den Reinigungsklassen 1 bis 4 steigen die Gebühren um 1,5 bis 3,3 Prozent leicht an. Diese Gebührenveränderungen resultieren aus Kostenverschiebungen innerhalb der einzelnen Leistungsarten für die Straßenreinigung und den Winterdienst. Die geringeren Kosten beim Winterdienst und der Fahrbahnreinigung wirken sich insbesondere in den Reinigungs-klassen 5 bis 7 aus. Die höheren Kosten für die Gehwegreinigung wirken sich dagegen vor allem auf die Reinigungsklassen 1 bis 4 aus.

Dr. Brigitte Preuß
Leiterin des Amtes für Umweltschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 4. November 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 25. November 2014, veröffent-

licht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 3. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung
„§ 4 Gebührensätze“

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

Reinigungsklasse 1	79,56 EUR
Reinigungsklasse 2	52,44 EUR
Reinigungsklasse 3	32,16 EUR
Reinigungsklasse 4	25,20 EUR
Reinigungsklasse 5	15,96 EUR
Reinigungsklasse 6	9,12 EUR
Reinigungsklasse 7	5,16 EUR.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Rostock, 19. November 2015

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 4. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 19. November 2015

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms -Anpassung und Aufhebung alter Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Rostock vom 9. November 2015

Im Jahr 1999 hat der Planungsverband erstmals Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festgelegt. Viele alte Windenergieanlagen in diesen Gebieten werden in den nächsten Jahren durch neue, größere Anlagen ersetzt. Für größere Anlagen sollen auch größere Schutzabstände zu den Wohnorten eingehalten werden. Die 1999 festgelegten Eignungsgebiete werden deshalb überprüft und neu abgegrenzt. Einige Eignungsgebiete sollen ganz aufgehoben werden. Dazu liegt jetzt ein erster Planentwurf vor. Jeder kann dazu Stellung nehmen. Der Entwurf betrifft die Windparks bei Admannshagen, Bentwisch, Boldenshagen, Broderstorf, Bützow, Carinerland, Dalkendorf, Hohen Schwarfs, Jürgenshagen/Satow, Kavelstorf, Kröpelin, Kuhs, Neubukow-Buschmühlen, Mistorf, Radegast, Tarnow und Warnkenhagen.

Der Entwurf liegt vom 5. Januar bis 4. März 2016 öffentlich aus:

- in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock, Raum 1032, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,
- im Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock, Raum 3.318, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow,
- im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft der Hansestadt Rostock (5. OG), Holbeinplatz 14, 18069 Rostock
- und in allen Amtsverwaltungen sowie den Verwaltungen der amtsfreien Städte und Gemeinden des Landkreises Rostock. Die Einsichtnahme ist zu den örtlichen Öffnungszeiten möglich. Während der Auslegungsfrist kann der Entwurf im Internet heruntergeladen bzw. eingesehen werden unter:
- www.planungsverband-regionrostock.de
- sowie unter www.raumordnung-mv.de.

Stellungnahmen zum Entwurf können **bis zum 4. März 2016** abgegeben werden:

- per Brief an den Planungsverband Region Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,
- per E-Mail an beteiligung@afllr.mv-regierung.de,
- per Online-Formular unter www.raumordnung-mv.de,
- schriftlich oder mündlich (zur Niederschrift) überall dort, wo der Entwurf ausliegt.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes - Kapitel Energie einschließlich Windenergie - haben in den Jahren 2013 und 2014 bereits zwei Entwürfe öffentlich ausgelegt. Dabei ging es zunächst nur um die Festlegung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Die Anpassung der 1999 festgelegten Eignungsgebiete wird jetzt als nachträgliche Ergänzung des zweiten Entwurfes in das Verfahren eingeführt. Die hiermit angekündigte Auslegung dient der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 7 und 9 des Landesplanungsgesetzes M-V. Es geht nur um die nachträglich eingeführten Planinhalte. Erst später sollen alle Planinhalte (alte und neue Eignungsgebiete) zu einem einheitlichen Entwurf zusammengeführt werden, der dann nochmals ausgelegt wird.

gez. Roland Methling
Vorsitzender des Planungsverbandes

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock über die Jahresrechnung 2011 und die Entlastung gemäß § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 04.11.2015 folgendes beschlossen:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2011 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 39 Abs. 3 GemHVO wie folgt fest:

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2011	- in EUR -
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	511.830.034,62
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	101.023.685,30
Summe Soll Einnahmen	612.853.719,92
+ neue Haushaltseinnahmereste	0
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	39,04
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	
Verwaltungshaushalt	8.489.724,10
Vermögenshaushalt	8.169.023,43
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	596.194.933,35
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	584.892.288,87
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	106.673.064,72
Summe Soll-Ausgaben	691.565.353,59
+ neu Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0
Vermögenshaushalt	0
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	666.910,53
Vermögenshaushalt	13.818.441,89
./. Abgang alter Kassenausgabereste	760,10
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	677.079.241,07
Fehlbetrag	80.884.307,72

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock die Jahresrechnung 2011 und erteilt dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011.

2. Bekanntmachung entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Jahresrechnung 2011 der Hansestadt Rostock mit Rechenschaftsbericht liegt **vom 9. bis 17. Dezember 2015** an den Werktagen von 9.00 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 319, zur Einsicht öffentlich aus.

Rostock, 4. Dezember 2015

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ermittlung des unbekanntem Eigentümers von zwei Schuppen in der Gemarkung Rövershagen, Flur 1, Flurstück 6/27 – Ortslage Wiethagen

Das im gezeigten Flurkartenausschnitt abgebildete Grundstück, Flur 1 mit der Flurstücksbezeichnung 6/27 in der Gemarkung Rövershagen, belegen an der Straße Wiethagen in der Ortslage Wiethagen hinter den Hausnummern 5a und 5c steht im Eigentum der Hansestadt Rostock und ist mit zwei massiven Schuppen bebaut.

Das Anliegen der Hansestadt Rostock ist es, den Eigentümer der Schuppen, die auf dem gezeigten Flurkartenausschnitt rot gekennzeichnet sind, zu finden.

Da der Eigentümer der Hansestadt Rostock unbekannt ist, wendet sie sich im Wege der öffentlichen Bekanntmachung an ihn mit der Aufforderung, sich **bis zum 31. Dezember 2015** im Stadtförstamt Rostock bei Frau Stoll zu melden - auch telefonisch unter der Nummer 038202 4040, um sein Gebäudeeigentum bekannt zu geben.

Setzt sich der Eigentümer der Schuppen mit der Hansestadt Rostock bis zum oben genannten Termin nicht in Verbindung, wird vermutet, dass er sein Eigentum an der Baulichkeit aufgegeben hat. Die zwei Schuppen werden dann als herrenlose Sachen betrachtet.

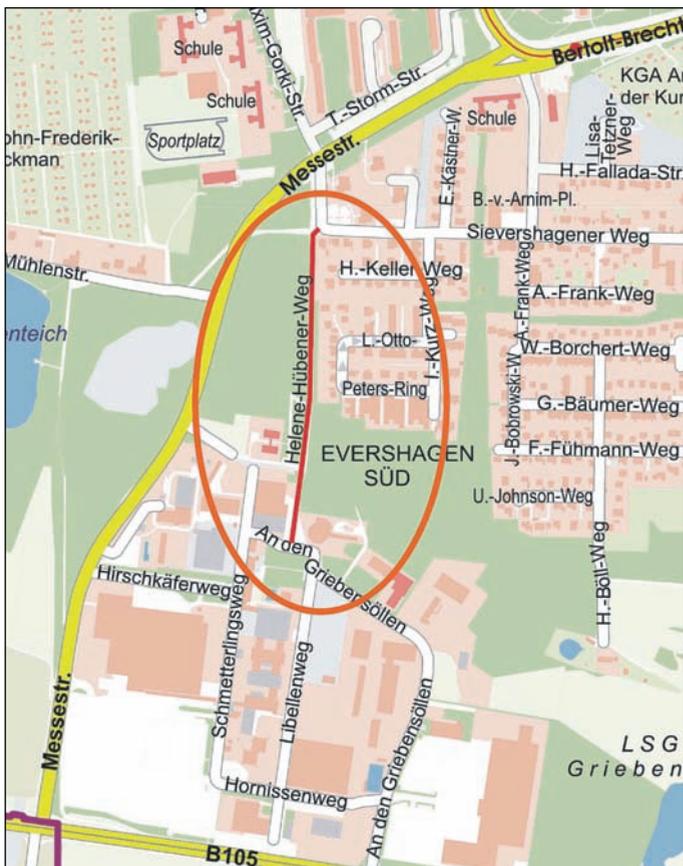
Der Eigentümer kann danach weder die Herausgabe seines Eigentums noch einen Anspruch auf Schadensersatz mit Erfolg geltend machen.



Neubenennung einer Straße in Evershagen

Die Hansestadt Rostock hat auf der Grundlage der Straßenbenennungssatzung in der Fassung vom 24.04.2004 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 9/2004) nachstehende Straße im Ortsteil Evershagen neu benannt:

Helene-Hübener-Weg



Öffentliche Bekanntmachung

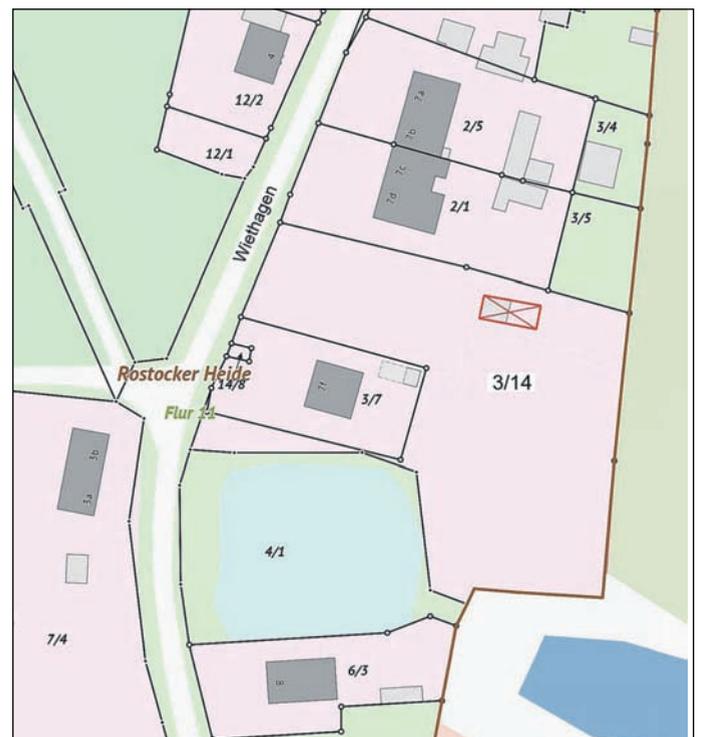
Ermittlung des unbekanntem Eigentümers eines Schuppens und eines Altfahrzeugs in der Gemarkung Rostocker Heide, Flur 11, Flurstück 3/14 – Ortslage Wiethagen

Das im Auszug aus der Liegenschaftskarte abgebildete Grundstück, Flur 11 mit der Flurstücksbezeichnung 3/14 in der Gemarkung Rostocker Heide, belegen an der Straße Wiethagen in der Ortslage Wiethagen zwischen den Hausnummern 7f und 7d steht im Eigentum der Hansestadt Rostock und ist mit einem Holzschuppen bebaut. Weiterhin befindet sich auf dem Grundstück ein Altfahrzeug (Transporter). Das Anliegen der Hansestadt Rostock ist es, den Eigentümer des Schuppens und des Altfahrzeuges, die auf dem gezeigten Flurkartenausschnitt zusammenhängend mit einem Kreuz gekennzeichnet sind, zu ermitteln.

Da der Eigentümer der Hansestadt Rostock unbekannt ist, wendet sie sich im Wege der öffentlichen Bekanntmachung an ihn mit der Aufforderung, sich **bis zum 31. Dezember 2015** im Haus des Bauens und der Umwelt, beim Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Abt. Liegenschaften, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock bei Herrn Malorny zu melden (Tel. 0381 381-6483), um sein Gebäudeeigentum bekannt zu geben. Setzt sich der Eigentümer des Holzschuppens und des Altfahr-

zeuges mit der Hansestadt Rostock bis zum oben genannten Termin nicht in Verbindung, wird vermutet, dass er sein Eigentum an der Baulichkeit und am Fahrzeug aufgegeben hat. Der Holzschuppen sowie das Altfahrzeug

werden dann als herrenlose Sachen betrachtet. Der Eigentümer kann danach weder die Herausgabe seines Eigentums noch einen Anspruch auf Schadensersatz mit Erfolg geltend machen.



Hier wird Ihnen geholfen

Dienstleistungen



Ferdinand Schultz
Nachfolger®
Fördertechnik



Linde Material Handling



Stapler der Spitzenklasse.
Vor Ort. Für Mecklenburg-Vorpommern. Mit Top Service.
Rostock · Altkarlshof 6 · Fon +49(0)381.6586-800
www.fsn-foerdertechnik.de

Firma übernimmt preiswert Whg.-Auf-
lösung, auch Renov., ggf. Mobilar-Geräte-
Verrechn. mgl., ☎ 0381/37565814



Branchen-Navigator

Küchen

Das Kücheneck Nico Kuphal
Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 03 81/7 61 12 49

Schimmelbekämpfung

Hanshus Bauservice GmbH
Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
Schimmelgutachten und -sanierung
Tel. 03 81/2 00 18 52, Funk 01 71/9 03 55 04

Heizung/Sanitär

**Behm Heizungs- und Sanitärtech-
nik GmbH** - Neub., Repar., Service,
Notdienst, Tel. 03 81/45 40 00

Balkonverglasung



SPECHT
Glas- und Metallbau

Hawermannweg 18
18069 Rostock ☎ 80 185 0

**Rainer Wachtel
Heizung-Sanitär GmbH**
NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

**Kompetent
mit Rat und Tat**

Stephan & Scheffler GmbH
Sanitär- und Heizungstechnik
Tel. 03 81/20 26 04 30

SAT-/Kabel-Anlagen/TV/HIFI
Problemlösungen für Antennen, Fernsehen und Musik
- zuverlässig seit 24 Jahren -
Fa. Wolff, Tel. 03 81/686 4605 oder 01 60/3 444 207

Beistand in schweren Stunden



Bestattungshaus Warnemünde

Heinrich-Heine-Straße 15

Ihre Ansprechpartnerin: **Frau Neumann**
Tag + Nacht ☎ 03 81/5 26 95

Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhagen 2 00 14 14

18057 Rostock · Stempelstraße 8 ☎ 2 00 14 40
www.bestattungen-bodenhausen.de

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.



Tag und Nacht

DISKRET
Bestattung

Petridamm 3b 68 30 55

Dethardingstr. 11 2 00 77 50

Osloer Str. 23/24 7 68 04 53

Mitglied im Landesverband des Bestattungsgewerbes e.V. www.bestattung-diskret.de

Fisch und Meeresfrüchte aus Öko-farmen

Bio inside

Unsere Meere brauchen Schutz. Naturland Fischfarmer schonen ihren größten Schatz: die Fische. Sie fischen nicht, sie züchten. Öko-Lachse wachsen unter natürlichen Bedingungen: in Gehegen im Meer, mit meterhohen Wellen, mit Ebbe und Flut, mit streng kontrolliertem Futter.

- erzeugt ohne Massentierhaltung
- ohne bedenkliche Medikamente oder Chemie
- ohne Gentechnik

Schützen Sie die Natur. Schon beim Essen.



Informationen anfordern:

Naturland – Verband für naturgemäßen Landbau e.V.
Kleinhaderner Weg 1
82166 Gräfelfing
☎ 089-898082-0
Fax 089-898082-90
Naturland@naturland.de
<http://www.naturland.de>

oZ shop

OZ-Kalender 2016



Stimmungsvolle Landschaft an der Küste

Mecklenburg-Vorpommern bietet seinen Besuchern eine einmalige Naturlandschaft. Holen Sie sich die unvergleichlichen Eindrücke mit dem neuen OZ-Kalender „Schöne Ostsee 2016“ nach Hause und genießen Sie Monat für Monat die Schönheit der Ostseeküste.

(Kalenderformat 50 x 44 cm)

nur
8,90 €

Mit Abo-Karte 6,90 €



Ein Angebot der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock, HRA 438

Ab sofort erhältlich in Ihrem OZ-Service-Center, unter shop.ostsee-zeitung.de oder unter 0381 38303017*

*Es gilt der nationale Tarif entsprechend Ihres Festnetz- oder Mobilfunk-Anbieters, bei einer Festnetz-Flatrate ist das Gespräch kostenfrei.

shop.ostsee-zeitung.de

oZ OSTSEE-ZEITUNG
Weil wir hier zu Hause sind

Ich bestelle den OZ-Bildkalender „Schöne Ostsee 2016“

_____ Exemplar à 6,90 €* (Vorzugspreis mit Abo-Karte)

Meine Abo-Karten-Nummer: _____

_____ Exemplar(e) à 8,90 €*

*zzgl. Versandkosten: 4,80 € (1-2 Kalender),
bei Mehrfachbestellungen nach Entgelten von Nordbrief

Meine Anschrift lautet:

Name, Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon (für eventuelle Rückfragen) _____

Kreditinstitut _____

So einfach gehts:

- Coupon ausfüllen und faxen: 0381 38303018*
- per Post: OSTSEE-ZEITUNG, Kundenservice, R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock
- per E-Mail senden an: kundenservice@ostsee-zeitung.de
- im Internet unter: www.ostsee-zeitung.de

DE

Kontonummer / IBAN _____

Datum _____

Unterschrift des Kontoinhabers _____